

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

AUS DEM INHALT:

Seite 237

Rechtsanwalt Dr. Klaus Bartels, Bremen
Grenzen der Rechtsfortbildung im verbundenen
Geschäft
– Die neuere BGH-Rechtsprechung zum Rückforde-
rungsdurchgriff in der methodischen Kontrolle –

Seite 245

Rechtsanwalt Dr. Tom Billing, Berlin
Garantieübernahmen durch Gesellschafter des
Franchisenehmers in der AGB-Kontrolle

Seite 251

OLG Dresden, 18.10.2006
Regelmäßig keine Aufklärungspflicht der im Rahmen
einer Umschuldung abzulösenden Bank gegenüber der
ablösenden Bank

Seite 257

BGH, 11.12.2006
Zur Frage, ob ein GmbH-Gesellschafter Schadens-
ersatz wegen Verletzung der Aufklärungspflicht verlan-
gen kann, wenn ohne sein Wissen an einen Mitgesell-
schafter ein Geschäftsführergehalt gezahlt worden ist

Seite 259

BGH, 11.12.2006
Pflichten des fakultativen Aufsichtsrats einer GmbH,
dem die Zustimmung zu bestimmten Geschäften der
Geschäftsführung vorbehalten ist

Seite 274

BGH, 7.11.2006
Zur Feststellung des Zusammenwirkens zweier Gesell-
schafter im Sinne der Ausübung eines beherrschenden
Einflusses auf die Gesellschaft

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwalt Dr. Klaus Bartels, Bremen

Grenzen der Rechtsfortbildung im verbundenen Geschäft

– Die neuere BGH-Rechtsprechung zum Rückforderungsdurchgriff in der methodischen Kontrolle – 237

Rechtsanwalt Dr. Tom Billing, Berlin

Garantieübernahmen durch Gesellschafter des Franchisenehmers in der AGB-Kontrolle

– Zugleich eine Besprechung des Urteils des BGH vom 26.10.2005 = WM 2006, 585 – 245

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OLG Dresden 18.10.2006 Regelmäßig keine Verpflichtung der abzulösenden Bank aus Treuhandauftrag, die ablösende Bank ungefragt auf Kündigung und/oder Einleitung der Zwangsversteigerung hinsichtlich des finanzierten Objekts hinzuweisen 251

OLG München 27.7.2006 Zur Frage des ausschließlichen Gerichtsstands für Schadensersatzklagen aufgrund falscher, irreführender oder unterlassener Kapitalmarktinformation bei Vermögensanlagen des grauen Kapitalmarkts 254

OLG München 10.11.2006 Zur Frage der Zuständigkeit im Bestimmungsverfahren nach § 36 Abs. 2 ZPO, der entsprechenden Anwendung von § 281 ZPO im Bestimmungsverfahren sowie des ausschließlichen Gerichtsstands für Schadensersatzklagen aufgrund falscher, irreführender oder unterlassener Kapitalmarktinformation bei Vermögensanlagen des grauen Kapitalmarkts (Vorlage an BGH) 255

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 20.11.2006 Zur Frage, wann die Veräußerung von Beteiligungen durch eine Aktiengesellschaft der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf 257

Bundesgerichtshof 11.12.2006 Zur Frage, ob ein GmbH-Gesellschafter Schadensersatz wegen Verletzung der Aufklärungspflicht verlangen kann, wenn ohne sein Wissen an einen Mitgesellschafter ein Geschäftsführergehalt gezahlt worden ist 257

Bundesgerichtshof 11.12.2006 Zu den Pflichten des fakultativen Aufsichtsrats einer GmbH, dem die Zustimmung zu bestimmten Geschäften der Geschäftsführung vorbehalten ist 259

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	15.11.2006	Zur Unwirksamkeit einer Klausel über die Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist bei einem Kaufvertrag; zur Qualifizierung einer Kaufsache als neu oder gebraucht; zum Einfluss der Verjährung des Nacherfüllungsanspruchs auf die Wirksamkeit des Rücktritts des Käufers	261
Bundesgerichtshof	26.9.2006	Zur Antragsbefugnis eines Bieters im Nachprüfungsverfahren des offenen Vergabeverfahrens; zur Rechtslage, wenn alle Angebote unvollständig und deshalb von der Wertung auszuschließen sind	266
Wettbewerbsrecht			
Bundesgerichtshof	7.11.2006	Zur Frage, wie man feststellt, ob zwei Gesellschafter, die nur gemeinsam die für eine Beschlussfassung in der Gesellschaft erforderliche Mehrheit erreichen können, derart zusammenwirken, dass sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben können	274
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	6.10.2006	Zur Rechtslage, wenn die Voraussetzungen einer öffentlichen Zustellung für das Gericht erkennbar nicht vorliegen	276

Bücherschau

Peter Nobel	Transnationales und Europäisches Aktienrecht	279
	Rezensent: Univ.-Prof. Dr. iur. Peter Sester, Dipl.-Kfm., Karlsruhe	
Stefan Smid/Rolf Rattunde	Der Insolvenzplan, 2. Aufl.	280
	Rezensent: Clemens Bartels, Richter am Amtsgericht, Köln	

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoif, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 75,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,97) + € 6,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,45 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 8,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2007 Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verfasser vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV